Verkaufs- und Lieferbedingungen der Brimato (Swiss) AG

1. Grundsätzliches
Die vorliegenden Verkaufs- und Lieferbedingungen stellen einen integrierenden Bestandteil des Angebotes bzw. der Auftragsbestätigung von Brimato (Swiss) AG dar. Weitere oder anders lautende Abmachungen werden nur anerkannt, wenn diese in der Auftragsbestätigung festgehalten oder von Brimato (Swiss) AG schriftlich bestätigt sind.

2. Offerten und Auftragsannahme
Die Offertunterlagen, wie Zeichnungen etc., bleiben Eigentum der Brimato (Swiss) AG und dürfen Dritten ohne schriftliche Einwilligung der Brimato (Swiss) AG nicht zur Kenntnis gebracht werden. Die Angebote sind unverbindlich. Der Auftrag wird erst nach schriftlicher Bestätigung von Brimato (Swiss) AG verbindlich. Eine detaillierte Auftragsbestätigung wird nach Abklärung aller Einzelheiten aufgrund der Ausführungspläne erstellt, wobei allfällige Abweichungen von den darin offerierten Anlagen durch Mehr- oder Minderpreis berücksichtigt werden.

3. Preise
Die Preise verstehen sich für Lieferungen ab Lieferwerk, unverpackt, sofern nicht ausdrücklich erwähnt und in Schweizer Franken. Für das Abladen müssen, wenn notwendig, bauseits Hilfspersonal und die benötigten Transportvorrichtungen kostenlos zur Verfügung gestellt werden.
Bauseits sind zu erstellen: Sanitäre-, Elektrische-, Kälte- und Gas-Installationen sowie Dampfabzüge, Kamine, Tankleitungen und alle andern notwendigen bauseitigen Arbeiten sowie erforderlichen Gerüste und Geräte für das Einbringen der Apparate und Ausrüstungen. Mit dem Abgang der Produkte ab Werk gehen alle Risiken zu Lasten des Käufers, selbst wenn die Lieferung franko oder einschliesslich Montage erfolgt. Die Transportversicherung wird nur auf Verlangen und auf Kosten des Käufers abgeschlossen.
Die von Brimato (Swiss) AG bestätigten Preise behalten ihre Gültigkeit bis zum bestätigten Termin, jedoch längstens 5 Monate ab Bestellungseingang. Nach dieser Frist kommen die gültigen Tagespreise zur Anwendung, falls nicht eine besondere Preisanpassung, z. B. Gleitpreisformel, vereinbart wurde.

4. Zahlungsbedingungen
30% innert 10 Tage bei Bestellung, 30% innert 10 Tage bei Lieferbereitschaft, 30% innert 10 Tage bei Grobmontageende, 10% Schlusszahlung 30 Tage netto. Kommt der Auftraggeber/Käufer mit seinen Zahlungen in Verzug, so wird ein Verzugszins von 8% pro Jahr in Rechnung gestellt. Überdies müssen sämtliche, in Zusammenhang mit dem Zahlungsverzug entstehenden Kosten vergütet werden.

5. Mass- und Fabrikationsgrundlagen
Nach Auftragserteilung erstellt Brimato (Swiss) AG aufgrund der Unterlagen des Käufers die Ausführungspläne, welche durch den Käufer zu unterzeichnen sind. der Unterzeichnung "Gut zur Ausführung" wird das Einverständnis zu Gestaltung, Bestückung und zu den Massen bestätigt.

6. Lieferfristen
Die vereinbarte Lieferfrist gilt unter Vorbehalt unvorhergesehener Hindernisse und höherer Gewalt. Konventionalstrafen sind ausgeschlossen. Brimato (Swiss) AG muss sich zudem vorbehalten, den Termin angemessen zu verlängern, wenn die erforderlichen technischen oder anderen Angaben zu spät geliefert werden bzw. die Voraussetzung zur Beschaffung derselben nicht rechtzeitig gegeben ist, z. B. Baumasse ebenso, wenn die vereinbarten Teilzahlungen nicht rechtzeitig geleistet werden.
Verzögerungen in der Ablieferung berechtigen den Käufer nicht, vom Vertrag zurück zutreten oder Ersatz für irgendwelchen daraus entstehenden Schaden zu verlangen. Abnahmeverzögerung versandbereiter Waren können diese auf Rechnung und Gefahr des Käufers gegen angemessene Lagergebühren eingelagert werden.

7. Montage
Die Montagekosten werden normalerweise nach Ergebnis verrechnet, und zwar zu den jeweils geltenden Pauschal-Stundensätzen von Brimato (Swiss) AG, umfassend Löhne, Reisespesen, Verpflegung sowie Unterkunft. Montagerapporte sind durch die Bauherrschaft bzw. die Bauleitung zu visieren. Nicht durch den Lieferanten verschuldete Mehraufwendungen und Wartezeiten werden dem Käufer belastet, auch wenn Auftragsbestätigung ausdrücklich eine Montagepauschale vereinbart worden ist oder die Montagekosten in den Verkaufspreisen inbegriffen sind. Für Werkzeuge, Kleinmaterial und Personaleffekten der Monteure ist ein abschliessbarer Raum zur Verfügung zu stellen. Können die Montagearbeiten wegen Bauverzögerung nicht wie vereinbart begonnen und unterliegen durchgeführt werden, ist Brimato (Swiss) AG berechtigt, weitere Teilzahlungen, die dem Wert der bereits hergestellten Anlagen entsprechen, zu fordern. Erfolgen die durch den Käufer zu leistenden Teilzahlungen nicht termingerecht, ist Brimato (Swiss) AG berechtigt, die Auftragsbearbeitung bis zum Eintreffen der Zahlung einzustellen und neben Verzugszinsforderungen Schadenersatzansprüche geltend zu machen. Die Terminvereinbarungen werden dadurch aufgelöst und müssen neu festgelegt werden. Berufung auf Mängel entbindet nicht von der Pflicht zur Einhaltung der Zahlungsbedingungen.

8. Baubeschädigungen und Diebstahl
Schäden irgendwelcher Art an Bauteilen oder Diebstähle werden von Brimato (Swiss) AG nur anerkannt und übernommen, wenn sie nachweisbar durch deren Monteure verursacht worden sind.

9. Rücknahme- und Entsorgungsgebühr
Die Rücknahme- und Entsorgungsgebühr werden nach Aufwand verrechnet

10. Regiearbeiten
Durch Käufer verlangte Änderungen oder Ergänzungsarbeiten werden aufgrund eines unterzeichneten Regierapportes des Käufers gemäss Tagesansätzen verrechnet (analog Montage). Das dabei verwendete Material wird als Nachtragsbestellung betrachtet und separat in Rechnung gestellt

11. Versicherung
Die Monteure sind UVG-versichert. Für durch Brimato (Swiss) AG verschuldete Bauschäden besteht eine Haftpflichtversicherung.

12. Materiallagerung und Einrichtungsschutz
Wenn die gelieferten Apparate und Einrichtungen nicht sofort montiert werden können, ist bauseits für sachgemässe Lagerung Platz zu schaffen. Für alle Kosten infolge von Beschädigung durch anderes Bauplatzpersonal und wegen mangelhafter Platzverhältnisse sowie infolge von Wasser-, Feuer- und Einsturzschäden sowie Diebstahl haftet der Käufer. Der Käufer hat nach erfolgter Montage der Bauteile für genügend Schutz vor Schlag, Beschmutzung und Beschädigung zu sorgen. Eine Haftung von Brimato (Swiss) AG für die Folgen die einer Nichtbeachtung dieser Vorschriften wird ausdrücklich abgelehnt.

13. Bauabnahme
Nach Beendigung der Montage muss die Lieferung durch den Käufer oder deren Vertreter kontrolliert und die Übernahme auf dem Monteurrapport oder dem Lieferschein schriftlich bestätigt werden. Die Übernahme gilt auch dann als erfolgt, wenn der Käufer oder dessen Vertretung die Kontrolle und die schriftliche Bestätigung der Übernahme nach zweimaliger Aufforderung durch Brimato (Swiss) AG nicht innert 3 Tagen vornimmt.

14. Gewährleistung
Die Gewährleistungsfrist/-zeit beginnt mit dem Tage der Ablieferung und beträgt gemäss VSM 1 Jahr. Ist eine Übergabe vorgesehen, so beginnt die Gewährleistungsfrist/-zeit nach erfolgten Zahlungen in Verzug, so wird ein Verzugszins von 8% pro Abnahme, spätestens jedoch 60 Tage nach Ablieferung.
Brimato (Swiss) AG verpflichtet sich alle Teile, die während der Gewährleistungsfrist/-zeit nachweisbar infolge Material- oder Fabrikationsfehlern schadhaft oder unbrauchbar geworden sind, so rasch wie möglich instand zu stellen oder zu ersetzen. Zu diesem Zweck sind die beanstandeten Teile franko in die Fabrik zu senden. Ortsgebundene Einrichtungen werden so weit als möglich an Ort und Stelle repariert. Jede Gewährleistung ist ausgeschlossen für Apparate und Anlagen, die unsachgemäss behandelt, mangelhaft gewartet oder übermässiger Beanspruchung ausgesetzt worden. Ersetzte Teile gehen in das Eigentum der Brimato (Swiss) AG über.

15. Haftung
Schadenersatzansprüche für mittelbare und unmittelbare Schäden an Personen und Sachen werden wegbedungen.

16. Anerkennung
Mit der Auftragserteilung anerkennt der Käufer die vorgenannten Verkaufs- und Lieferbedingungen: jede Abweichung bedarf der schriftlichen Bestätigung durch Brimato (Swiss) AG.

17. Eigentumsvorbehalt
Die gelieferten bzw. installierten Produkte verbleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung zwischen dem Käufer und Brimato (Swiss) AG im Eigentum von Brimato (Swiss) AG. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen durch die Dritter hat vor Eigentumsübergang der Käufer Brimato (Swiss) AG unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit Brimato (Swiss) AG seine Rechte wahrnehmen kann. Der Käufer haftet für den Brimato (Swiss) AG entstandenen Ausfall.

18. Anwendbares Recht
Alle Rechtsverhältnisse zwischen Brimato (Swiss) AG und dem Käufer ausschliesslich dem schweizerischen Recht. Die Anwendbarkeit internationaler Kaufrechtsabkommen wird ausgeschlossen.

19. Gerichtsstand
Für die gerichtliche Beurteilung aller Streitigkeiten zwischen dem Käufer und der Brimato (Swiss) AG sind ausschliesslich die ordentlichen Gerichte am Sitz der Brimato (Swiss) AG zuständig.

Käufer:

Ort/Datum Stempel/Unterschrift

Verkäufer:

Ort/Datum Stempel/Unterschrift